

BLICKPUNKT BORNHÖVED



**Bekanntmachungsblatt der amtsangehörigen
Gemeinden des Amtes Bornhöved
und des Schulverbandes Sventana Bornhöved.**

Telefonische Anzeigenannahme: 0 43 26 / 6 18 • Fax 0 43 26 / 18 99

**Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2
Den Ärztlichen Notdienst finden Sie auf Seite 4**

Schmalensee soll blühen



Lena Voß (v.li.), Malte Wenzel, Christian Müller und Julia Voß bei der Aussaat auf der Seewiese.

Wie bringt man 3 Gramm Saatgut auf einen Quadratmeter aus? Indem man das den Spezialisten anvertraut. Auf den im Schmalenseer Gemeindegebiet vorbereiteten Geländeabschnitten auf einer der Seewiesen und beiderseits der Damsdorfer Straße unter dem Ringreiterplatz wurde am 4. Oktober das Projekt „Blühstreifen“ vorgebracht. Bürgermeister Sönke Siebke und Gemeindevertreterin Julia Voß konnten mit Malte Wenzel vom Naturpark Holsteinische Schweiz und Christian Müller als interessiertem Helfer, aber beruflich bei der Stiftung Naturschutz beschäftigt, zwei tatkräftige Unterstützer mit grünem Daumen begrüßen. Den hat auch Lena Voß, die sich

ebenfalls an der Aussaat von Blumen und Gräsern beteiligte. Zwei verschiedene Mischungen wurden zunächst angerührt – das Verhältnis musste schon stimmen, das verlangte das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Auf der Voß'schen Seewiese unterhalb der Bundesstraße 430 galt es, aufgrund der Lage auf Grünland, mehr Gräseranteile beizumengen, während die Abschnitte an der Damsdorfer Straße vornehmlich Blühpflanzensamen erhalten sollten. Vermengt wurde das Saatgut mit Sand und ließ sich somit aus Eimern und Schütten per Hand auf den schon vor Wochen gefrästen Streifen gut verteilen. Glattes Ha-

bichtskraut, Gelbe Resede, Schwarznessel, Tauben-Skabiose, Moschus-Malve, Wilde Möhre und Vogelwicke sind nur einige Stichworte. Saatgut und auch das Fräsen der Flächen finanziert die Klara Samariter-Stiftung.

Mit seiner Walze hinter dem Traktor sorgte Sönke Siebke gleich nach der Aussaat für Befestigung. Vor allem auf der Wiese war fahrerisches Geschick verlangt – in Hanglage.

Eine breite Palette der Pflanzenwelt ist in die Blühstreifen eingebracht worden. Doch Malte Wenzel bremst die Euphorie: „Jetzt braucht es Geduld: Die mehrjährigen Pflanzen werden noch nicht im nächsten Jahr zur Entfaltung kommen.“ 2021 dürfe man sich auf Mohn und Kornblume freuen. Mit anderen Blühern sei erst ab dem übernächsten Jahr zu rechnen. Wichtige Hinweise gab es auch in Sachen Pflege der Blühstreifen. Insbesondere für die Flächen an der Damsdorfer Straße gilt, dass sie zukünftig Ende Juni und Ende September einen Schnitt bekommen sollen. Der erste werde in die Zeit der Hauptblüte der Margerite fallen, kündigt Wenzel an. Das aber helfe der Gesamtfläche. „Und die Margerite blüht noch ein zweites Mal, wenn auch kleiner.“

Experten für:
Teppichböden & Thermoböden
Mönnweg 74 • Bordesholm • (04322) 18 56 • raumpflege@peterson.de

FF Gönnebek

Absage Laternenumzug

Liebe Kinder, leider müssen wir den diesjährigen Laternenumzug am 23.10. absagen. Es ist uns leider nicht möglich ein durchweg vernünftiges Hygienekonzept bei so vielen Menschen auf engstem Raum zu erstellen und zu garantieren. Da die Gesundheit von uns allen über allem steht, sahen wir uns zu diesem Schritt gezwungen. Des Weiteren sind wir dafür verantwortlich, den Schutz der Gemeinde sicherzustellen. Wir hoffen Euch im nächsten Jahr wieder auf unserem Laternenumzug begrüßen zu dürfen.

**... arbeiten,
wo das Herz
schlägt.**

NIELS FRIEBÖSE
Ambulante Krankenpflege
Tel.: 04323-6720

Mobil: 0171 - 31 73 272 • www.frieboese.de • info@frieboese.de

Bücher & Neue Medien Schulz

**Haben Sie Lust, in unserer
Buchhandlung mitzuarbeiten?**

Ihre regelmäßige Arbeitszeit beträgt einen halben Tag in der Woche (3,5 Stunden). Darüber hinaus sollten Sie zeitlich flexibel sein, damit Sie bei Ausfall einer Mitarbeiterin wegen Urlaub oder Krankheit deren Dienst übernehmen können. Eine spätere Ausweitung Ihrer Tätigkeit ist denkbar.

- Sie lieben Bücher und lesen gerne!
- Sie haben Freude am Umgang mit Kunden!
- Sie verfügen über gute PC-Kenntnisse (die organisatorische Arbeit läuft fast ausschließlich über den Computer)!

Dann sind viele Voraussetzungen für eine Mitarbeit bei uns erfüllt.

Ihre Tätigkeit wird mit einem Praktikum beginnen, in dem Sie den Ablauf in der Buchhandlung und den Umgang mit dem Computer kennenlernen. Bei gegenseitigem Interesse setzen Sie Ihre Tätigkeit als reguläre Beschäftigung fort. Anfangs mit Unterstützung, später dann auch allein in Ihrer Arbeitszeit.

**Sprechen Sie uns an,
wenn Sie interessiert sind.**

Buchhandlung Thomas Schulz

Am Alten Markt 9B • 24619 Bornhöved • Tel. 0 43 23 / 9 64 64
Tägl. 9.00-12.30 und 14.30-18.00 Uhr, Sa. 9.00-12.30 Uhr

Amtsverwaltung Bornhöved

Am Markt 3, 24610 Trappenkamp
Telefon (0 43 23) 90 77-0 • Telefax (0 43 23) 90 77-27
e-mail: info@amt-bornhoeved.de • www.amt-bornhoeved.de

Aufgrund der weiterhin zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie ist leider noch kein freier Zugang zum Amtsgebäude möglich. Ein Betreten des Amtsgebäudes ist daher weiterhin nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.
Termine können telefonisch oder per E-Mail bei der/dem jeweiligen Sachbearbeiter/in vereinbart werden. Die Telefonnummern und E-Mail-Adressen der zuständigen Mitarbeiterin / des zuständigen Mitarbeiters sind auf der Homepage des Amtes Bornhöved www.amt-bornhoeved.de unter **Bürgerservice & Politik / Ansprechpartner** ersichtlich oder per Tel. unter 04323 90770 zu erfragen oder unter **Termine online** zu buchen.

Amtsvorsteher: Harald KrilleTel. 91 41 16
Gleichstellungsbeauftragte: Merle KruckTel. 80 50 307

Wichtige Rufnummern

Notruf 1 10	Notruf Wasserwerk 91 98 10
DRK-Sozialstation Bornhöved 65 51	Grundschule 72 75
AWO-Sozialstation Trpk. 41 42	Richard-Hallmann-Schule: Gablonzter Straße 9 14-200
Schiedsamt für Bornhöved	Grundschule Trappenkamp mit Förderzentrumsteil:
Lore Pohlmann 64 16	Grundschule 9 14-300
Für Trappenkamp:	OGS 9 14-400
Jürgen Utermark 983 61 00	Gablonzter Straße 42
Vertreterin	Beratung Schulsozialarbeiter Bornh., Jugendberater 80 44 54
Karola Bösebeck 80 36 36	
Sventana-Schule	
Gemeinschaftsschule 74 24	
Gem. Bornhöved , Reinhard Wundram, Bürgermeister, Lindenstraße 5, Bornhöved, Tel. 80 54 43 - 19; Fax 805443-27, e-mail: buergermeister@bornhoeved.de • www.bornhoeved.de	

FamBüro-Beratungsz. Bornhöved Lindenstr. 5, 24619 Bornhöved, Tel.: 80544711
Öffnungszeiten Sekretariat: Mo. u. Di., 9 - 13; Mi. u. Do. 14 - 18; Fr. 9 - 12.30 Uhr
Erziehungs- u. Familienberatung: Offene Sprechstunde: Do. 14.00 - 16.00 Uhr
Außenstelle Trappenkamp: Am Markt 9c, Offene Sprechst.: Do. 10.00 - 12.00 Uhr
Öffentliche Rechtsauskunft: jeden 1. Dienstag im Monat von 9 - 10 Uhr
Pflegestützpunkt: Offene Sprechst. Mi. 10-12 Uhr weitere Term. n. Vereinbarung
Suchtberatung: Offene Sprechstunde: Mo. 14 - 17 Uhr u. nach Vereinbarung
Außenstelle Trappenkamp: Am Markt 9c:
Offene Sprechstunde: Do. 14 - 17 Uhr u. nach Vereinbarung
Schuldnerberatung: Off. Sprechst.: Do. 16 - 18 Uhr u. nach Vereinbarung
Servicebüro Kindertagespflege: Mo. 9.00 - 11.00 Uhr
Schwangereberatung, Konfliktberatung: nach Vereinbarung
Eltern- und Babysprechstunde: 1. + 3. Montag im Monat, 14.00 - 15.00 Uhr
Fachberatung gegen sex. Gewalt: nach Vereinbarung
Behördenlotse: Mi. 16.00 - 18.00 Uhr, Fr. 9.00 - 11.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Wohnungsnotlagenberatung: offene Sprechstunde, Di. u. Do. 12.00 - 16.00 Uhr
Wohnungsnotlagenberatung in Trappenkamp, Am Markt 9c: jeden Do. v. 9 - 12 Uhr

Gemeinde Trappenkamp Bürgermeister Harald Krille • www.trappenkamp.de
Bürgermeistersprechstunde montags von 15.00-17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung 91 41 16
Ansprechpartner in der Verwaltung f. Trappenkamp Werner Schultz 91 41 18
Gemeindewerke Trappenkamp (Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme)
Erfurter Str. 2, Tel. 0 43 23 / 80 54 48-0; Fax: 0 43 23 / 80 54 48-17
www.gemeindewerke-trappenkamp.de
Bereitschaftsdienst/Notruf-Nr. 01 72 - 9 73 33 35
Störungs- und Servicenummer Strom 04106 - 6489090
Jugendzentrum Trappenkamp 9 14-145
Gemeindebücherei Trappenkamp 9 14-143
Öffnungszeiten außerhalb der Ferienzeiten: Mo. 09.00-12.00 Uhr
+ 15.00-17.00 Uhr; Di. + Do. 10.00-13.00 Uhr + 15.00-18.00 Uhr
Sportzentrum Trappenkamp 2717

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

für den Waldfriedhof der Gemeinde Trappenkamp (Friedhofssatzung)

Aufgrund des

- § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.V. m.
- dem § 26 Abs. 2 BestattG
- sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 S. 1, ber. 2016 Abl. L 314 S. 72) und der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Behörde zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Abl. L 119 S. 89) i.V. m.
- den §§ 3 und 5 Landesdatenschutzgesetz für Schleswig-Holstein (LDSG) vom 02.05.2018 (GVBl. S. 162)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Trappenkamp vom 03.09.2020 folgende Satzung für den Waldfriedhof der Gemeinde Trappenkamp (Friedhofssatzung) erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Trägerschaft; Gebührenerhebung
- § 2 Bestattungsrecht
- § 3 Einziehung einzelner Gräber, Schließung und Entwidmung

Abschnitt II

Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Besucherinnen und Besucher
- § 6 Besondere Veranstaltungen
- § 7 Zulassung und Haftung von Gewerbetreibenden
- § 8 Gewerbliche Arbeiten
- § 9 Zwangsmittel

Abschnitt III

Bestattungsvorschriften

- § 10 Anmeldung; Beisetzungstermin
- § 11 Bestattungsfrist
- § 12 Ruhefristen
- § 13 Belegung
- § 14 Umbettung
- § 15 Wiederbelegung von Gräbern

Abschnitt IV

Grabarten

- § 16 Allgemeines
- § 17 Wahlgräber, Urnenwahlgräber
- § 18 Zusätzliche Urnenbeisetzung
- § 19 Reihengräber, Kindergräber, Urnenreihengräber
- § 20 Anonyme Grabstätten
- § 21 Rasengräber
- § 22 Gedenkstätten
- § 23 Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten
- § 24 Waldgräber

Abschnitt V

Nutzungsrecht, Grabpflege

- § 25 Grabpflege
- § 26 Umwelt- und Naturschutz
- § 27 Verleihung eines Nutzungsrechtes
- § 28 Weitergabe des Nutzungsrechtes
- § 29 Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes
- § 30 Verlängerung des Nutzungsrechtes
- § 31 Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 32 Entzug des Nutzungsrechtes

Abschnitt VI

Überführung der Verstorbenen

- § 33 Überführung der Verstorbenen

Abschnitt VII

Vorschriften für Grabmale, Randeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

- § 34 Zustimmungspflicht
- § 35 Antragstellung
- § 36 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung
- § 37 Fundamentierung, Befestigung, Standsicherheit
- § 38 Form und Maße
- § 39 Werkstoffe
- § 40 Inschriften, sonstige Darstellungen
- § 41 Sonderregelungen für die Grabfelder H
- § 42 Einfassung
- § 43 Haftung
- § 44 Entfernung von Grabmalen, Sitzgelegenheiten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

Abschnitt VIII

Bepflanzungsvorschriften

- § 45 Einheitliche Gestaltung
- § 46 Grabhügel
- § 47 Art der Bepflanzung
- § 48 Bepflanzung anonyme Gräber und Rasengräber
- § 49 Grabschmuck
- § 50 Zwangsmaßnahmen

Abschnitt IX

Friedhofskapelle, Leichenhalle, Aufbahrungsraum

- § 51 Leichenhalle
- § 52 Sonderbestimmungen

- § 53 Trauerhalle
- § 54 Aufbahrungsraum

Abschnitt X

Schlussbestimmungen

- § 55 Datenspeicherung
- § 56 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Trägerschaft; Gebührenerhebung

- (1) Die Flurstücke 25/1, 26/4 und eine Teilfläche des Flurstücks 26/7 der Flur 2 der Gemarkung Trappenkamp, gelegen im Südosten des Gemeindegebiets der Gemeinde Trappenkamp, werden als Friedhofsfläche genutzt. Der Friedhof trägt die Bezeichnung „Waldfriedhof Trappenkamp“. Er befindet sich im Eigentum und in der Trägerschaft der Gemeinde Trappenkamp.
- (2) Die Gemeinde regelt in ihrer Hauptsatzung, welcher Ausschuss der Gemeindevertretung für Friedhofsangelegenheiten zuständig ist.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt und gem. § 76 der Gemeindeordnung verpflichtet, Friedhofsgebühren zu erheben. Die Festlegung der Gebühren ist in der „Gebührensatzung der Gemeinde Trappenkamp für den Waldfriedhof Trappenkamp“ geregelt.
- (4) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde Trappenkamp, vertreten durch das Amt Bornhöved, im Folgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt.

§ 2

Bestattungsrecht

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 GO.
- (2) Er dient der Beisetzung aller Personen,
 - a) die bei ihrem Tode in der Gemeinde Trappenkamp ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten bzw. von Trappenkamp aus direkt in eine Pflegeeinrichtung außerhalb von Trappenkamp gezogen sind oder
 - b) für die zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erworben wurde.
- (3) Für andere Personen kann ein Bestattungsrecht durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden.
- (4) Das Bestattungsrecht wird durch das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung der verstorbenen Person nicht berührt.

§ 3

Einziehung einzelner Gräber, Schließung und Entwidmung

- (1) Einzelne Gräber oder Grabfelder können bei einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofes eingezogen werden. Der Friedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können zudem aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung Trappenkamp.
- (2) Im Falle der Einziehung ist die Gemeinde Trappenkamp verpflichtet, den Berechtigten eine gleichartige Grabstätte für die restliche Nutzungszeit zur Verfügung zu stellen und ggf. auf Gemeindegeldern die Überführung der in der eingezogenen Grabstätte beigesetzten Person sowie die Umsetzung des Grabmales vorzunehmen.
- (3) Die Verpflichtung, die Kosten der Überführung und Umsetzung des Grabmals zu übernehmen, erlischt, wenn die Nutzungsberechtigten ihre Ansprüche nicht spätestens sechs Monate nach der schriftlichen oder öffentlichen Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht haben.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung des gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (5) Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind öffentlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten sind außerdem die Berechtigten, sofern deren Anschriften bekannt sind, vorher schriftlich zu benachrichtigen.

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der Öffnungszeiten zugänglich. Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Besucher*innen

- (1) Besucher*innen sind verpflichtet, sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Innerhalb des Friedhofsgeländes ist es den Besuchern*innen untersagt,
 - a) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
 - b) mit Fahrzeugen zu fahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung,
 - c) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - d) Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze oder Behältnisse abzulegen,
 - e) gewerbliche Tätigkeiten auszuführen,
 - f) Trauerfeiern und Begräbnisse ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) Firmenschilder anzubringen,
 - i) zu lärmern und zu spielen sowie

- j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege.

Für zugelassene Gewerbetreibende (§§ 7 und 8 dieser Satzung) gelten die Buchstaben c) und e) nicht.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Regelungen für die Ordnung auf dem Friedhof erlassen.

- (4) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

§ 6

Besondere Veranstaltungen

Besondere religiöse Feierlichkeiten sowie sonstige Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Zulassung und Haftung von Gewerbetreibenden

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden wie Bestattern, Steinmetzen, Gärtnern u.ä. eine Zulassung zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof erteilen, wenn diese die durchzuführenden Arbeiten rechtzeitig vorher angezeigt haben. Voraussetzung ist die persönliche Eignung und der Nachweis einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung oder fachlichen Qualifikation der Antragstellerin oder des Antragstellers.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurden, wesentlich verändert haben. Auf § 8 Absatz 2 wird verwiesen.
- (3) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeiter*innen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter*innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Dem Friedhofsträger ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Arbeiten ausgeführt werden, die dem Zweck des Friedhofs dienen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Wenn eine behördliche Anordnung besteht, ist eine Ausnahme zugelassen.
- (3) Während der Dauer einer in der Nähe erfolgenden Beisetzung sind die gewerblichen Arbeiten zu unterbrechen.
- (4) Gewerbetreibende sollen zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof luftbereifte Fahrzeuge benutzen.
- (5) Sind bei der Ausführung der gewerblichen Tätigkeit Friedhofsanlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt worden, so haben die Gewerbetreibenden die Mängel noch am gleichen Tag zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Gewerbetreibenden ausführen zu lassen, falls der ordnungsgemäße Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb von 24 Stunden wieder hergestellt wird.

§ 9

Zwangsmittel

- (1) Besucher*innen sowie Gewerbetreibende sind verpflichtet, den Anweisungen der Friedhofsverwaltung sowie den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Gewerbetreibenden, die trotz mehrfacher Ermahnung wiederholt gegen die Friedhofssatzung oder die Anweisungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann die Zulassung zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof zeitweise oder dauernd entzogen werden.

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 10

Anmeldung; Beisetzungstermin

- (1) Eine vorgesehene Bestattung soll von den Hinterbliebenen der oder des Verstorbenen oder vom beauftragten Bestattungsunternehmen spätestens drei Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden. Vorzulegen sind die standesamtliche Urkunde und ein Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes oder der Antrag auf entsprechende Verlängerung eines Nutzungsrechtes. Bei Urnenbeisetzungen ist die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
- (2) Bei der Anmeldung ist eine verbindliche Erklärung über die gewünschte Grabart abzugeben.
- (3) Bei den Grabarten, bei denen eine Auswahl zulässig ist, sollen die Hinterbliebenen spätestens drei Tage vor der Beisetzung mit Beratung durch die Friedhofsverwaltung und unter Beachtung des Belegungsplanes die Grabstelle auf dem Friedhof persönlich auswählen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung erteilt nach Anmeldung der Bestattung und ggf. Auswahl des Grabes eine Grabzuweisung und setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen bzw. mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen den Beisetzungstermin fest.
- (5) Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 10:00 Uhr statt. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beisetzungen statt. Beisetzungen außerhalb der genannten Zeiten bedürfen des schriftlichen Antrages der Hinterbliebenen, der schriftlichen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, des Personalrates der Gemeinde und der Friedhofsverwaltung.
- (6) Bei einer Beisetzung in einem Wahlgrab oder Urnenwahlgrab ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, auf der für die Beisetzung vorgesehenen Grabbreite evtl. vorhandene Pflanzen spätestens am Tag vor der Beisetzung entfernen zu lassen. Für Schäden an nicht entfernten Pflanzen wird kein Ersatz geleistet.



**Büttner & Büttner
Pflegedienst GmbH**

kompetent, motiviert,
flexibel, zuverlässig

Am Markt 28
24610 Trappenkamp
Tel. 0 43 23 / 805 85 54
Fax 0 43 23 / 805 85 53
info@pflagedienst-buettner.de
www.pflagedienst-buettner.de

Seit über 25 Jahren erfolgreich!




Technik für morgen

Heizung • Sanitär- und Solartechnik
Gasanlagen • Kundendienst • Planung

Arsenalstr. 8 • 24610 Trappenkamp • ☎ (0 43 23) 9 26 10



**Sventana-Schule
Bornhöved**



... fanden unsere rund 20 Kinder während der Herbstferienbetreuung, die wir wieder im Trappenkampfer Erlebniswald mit der Waldpädagogin Angela Harm verbrachten. Und auch, wenn Petrus es nicht allzu gut mit uns meinte, ließen sich die Kinder von dem ein oder anderen Regentropfen ihre Laune und ihren Eifer nicht verderben. Angela hatte wieder ein tolles Programm für uns vorbereitet. So konnten sich die Kinder unter anderem beim Fällen eines Baumes voll verausgaben, ihr Geschick beim Bau von Nistkästen und Herbstdekorationen unter Beweis stellen, den ein oder anderen Pilz genau unter die Lupe nehmen und es sich zum Abschluss am Lagerfeuer mit Stockbrot so richtig gemütlich machen.

Ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei Angela Harm, die unseren Kindern mit ihren Ideen, ihrer Geduld und ihrer Freude wieder viele tolle Stunden bereitete. Außerdem danken wir der Kirche und der Gemeinde, die uns wieder mit ihren Bussen aushalfen, sowie den Herren Demmler und Schäfer, die uns fleißig dabei unterstützten, unsere Kin-

der sicher von A nach B zu bringen. Während die Kinder im Wald auf Entdeckungsreise gingen, wurden so ganz nebenbei in Bornhöved unsere OGS-Räume auf den Kopf gestellt und neu eingerichtet. Wir freuen uns riesig über viele Möbel und Spielsachen und sagen an dieser Stelle auch dem Bauhof einmal Danke für die Lieferung und den Einbau. Wir wissen, dass die Montage der tollen Spielhochburg das ein oder andere graue Haar bereitete, aber die Kinder waren bereits während der Ferienbetreuung total begeistert!

Nach den Ferien wollen wir aber auch unseren eigenen Schulwald weiter auf Vordermann bringen. Der erste Schritt ist bereits getan, indem unsere Kurskinder fleißig an einem Barfußpfad bauen. Nun soll es aber weiter vorangehen und so planen wir, in den nächsten Monaten eine gemütliche Sitzzecke, einen Weidentunnel zum Versteckspiel, einen Balancierparcours, eine Räuberhöhle und ein Hexenhäuschen zu bauen. Aber davon berichten wir dann beim nächsten Mal...

Seit über 60 Jahren

Markmann Obst & Gemüse
Obst und Gemüse der Saison:

Grünkohl (Bitte vorbestellen), Kürbisse (Halloween),
Kartoffeln, Gemüse der Saison, Eier von eigenen
freilaufenden Hühnern, selbstgem. Fruchtaufstriche,
Marzipan von Mest u.v.m.

Do. - Fr. 8.00 - 12.30 und 14.30 - 18.00 Uhr
Sa. 8.00 - 12.30 Uhr • Mostäpfel und Birnenannahme

Ein Begriff für Qualität und Frische bei **Manfred Markmann**
Ruhwinkler Str. 11 • 24601 Schönböken
Info & Bestellung: 0 43 23 / 65 36 • Verkauf solange der Vorrat reicht.
Zu jeder Zeit im Verkaufsautomat Eier und Kartoffeln

Neuapostolische Kirche

Sonntag, 25.10.
10:00 Uhr Gottesdienst
Mittwoch, 28.10.
19:30 Uhr Gottesdienst

Die VHS informiert...

G2 2.0904 Offenes Handarbeitscafé
Goethestraße 1, Trappenkamp
Mittwochs, ab 23. September 2020, 15 - 17 Uhr
Veranstalterin: Roswita Martschin
Gebühr: 2,00 €
Termine: 21.10. und 25.11.2020
Die Gebühr inklusive Getränke und Kekse/Kuchen wird bei jedem Treffen in bar bezahlt.

G2 2.091 Vorbereitungs- und Patchwork-Kurs
VHS Schulungsraum
Do, 8. Oktober 2020, 19.30 - 21 Uhr
Dozentin: Gabriela Badtke
gebührenfrei

G5 5.014 Aufbaukurs am Computer für Senioren-vormittags
vhs-Seminarraum 2
Mo - Do, 19. Oktober 2020 - 22. Oktober 2020, 8.30 - 11.30 Uhr, 4 x
Dozent: Gerd Lienau
Gebühr: 64,00 €
Notebooks sind vorhanden, es dürfen aber auch gerne die eigenen mitgebracht werden.

G1 1.0303 "Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung"
VHS Schulungsraum, Goethestr. 1, Trappenkamp
Do, 22. Oktober 2020, 19 - 20.30 Uhr
Dozentin: Antje Neu, Rechtsanwältin
Gebühr: 5,00 €

G1 1.0304 Staatsschulden: Notwendig oder gefährlich?
Bürgerhaus Trappenkamp, Am Markt 3, Trappenkamp
Mo, 26. Oktober 2020, 19 - 21 Uhr
Dozent: Dr. Jens Boysen-Hogrefe
gebührenfrei
In Zusammenarbeit mit der Schleswig-Holsteinischen Universitätsgesellschaft Sektion Trappenkamp/Bornhöved und der ARGE Trappenkamp/Bornhöved.

Ev.-Luth. Friedenskirche Trappenkamp

Wir laden herzlich ein zum Gottesdienst in unsere Friedenskirche am Sonntag, 25.10. mit Lektor Peter Bösebeck.
Die Gottesdienste finden weiterhin in kurzer Form und mit den notwendigen Hygienemaßnahmen statt. Aufgrund der Größe der Friedenskirche dürfen inzwischen 35 Personen anwesend sein. Sollten mehr Besucher an dem Gottesdienst teilnehmen möchten, wird im Anschluss, nach der Desinfektion und dem Durchlüften der Kirche, ein weiterer Gottesdienst stattfinden.

Herr Edert probt wieder mit dem Posaunenchor in eigenen Räumen nach Absprache.

Unser Posaunenchor freut sich, wieder spielen zu können!
Am Samstag, 24.10. um 18.10 Uhr auf unserem Kirchengelände! Es darf gesungen werden!

Der Konfirmandenunterricht findet im Gemeindehaus statt.

Unser Kirchenbüro ist wieder für Besucher mit Mundschutz geöffnet. Telefonisch können Sie uns wie gewohnt erreichen unter der Telefonnummer: 04323-2665
Pastor Cremonese ist unter seiner Handy-Nummer zu erreichen: 0151 6541 5927

Fenster und Türen
Für Ihr anspruchsvolles Zuhause



Bauelemente aller Art
Kuhberg 27 • 24619 Bornhöved
Tel. 0 43 23 / 64 54
Fax 0 43 23 / 61 19 • www.Kurt-Starke.de

- Effizient in Wärmedämmung und Schallschutz
- Höchste Qualität und Funktionalität
- Viele Variationen und Farben




Inserieren bringt Gewinn!



HONDA Der neue **Honda e**
This is not a prototype.

Honda e TECHNOLOGY

9.480 € Umweltbonus*

Unser Honda e Leasingangebot**

299 € mtl. | 100% elektrisch.
100% Fahrspaß.
0% Emissionen.

* Der Umweltbonus von bis zu 9.480,00 € setzt sich aus einem von Honda gewährten Elektrobonus in Höhe von 3.480,00 € sowie einem vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gewährten Umweltbonus in Höhe von 6.000,00 € zusammen. Die Auszahlung des Anteils des BAFA setzt einen gesonderten Antrag des Darlehensnehmers sowie einen Zulassung- und Verwendungsnachweis voraus und ist abhängig von der Erfüllung der sonstigen staatlichen Bewilligungsvoraussetzungen und der Bewilligung. Der Umweltbonus endet mit Erschöpfung der bereitgestellten Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12.2021. Einzelheiten unter www.BAFA.de. Es besteht kein Anspruch gegen die Honda Bank GmbH oder Honda Deutschland Niederlassung der Honda Motor Europe Ltd. auf Bewilligung der staatlichen Förderung im Einzelfall.

** Ein unverbindliches Leasingangebot der Honda Bank GmbH, Hansauer Landstr. 222-226, 60334 Frankfurt/Main für einen Honda e Advance. Fahrzeugpreis: 38.130,00 €, Honda Elektrobonus: 3.480,00 €, Gesamtkreditbetrag (Leasingbetrag): 38.130,00 €, Leasingonderzahlung (davon mögliche Rückerstattung in Höhe von 6.000,00 € in Form des staatlichen Umweltbonus): 6.000,00 €, Laufzeit: 48 Monate, Gesamtfahrleistung: 40.000 km, effektiver Jahreszins: 1,99 %, Sollzins: p.a. gebunden für die gesamte Laufzeit 1,97 %, Gesamtbetrag: 25.934,88 €, Monatliche Leasingrate: 299,00 €. Angebot gültig bis 31.10.2020.

Stromverbrauch Honda e in kWh/100 km: kombiniert 17,8-17,2; CO₂-Emission in g/km: kombiniert 0. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Honda Eisenacher
mehr als nur ein Partner!

Honda Eisenacher GmbH & Co. KG
Segeberger Landstraße 65
24619 Bornhöved
☎ 0 43 23 / 60 61 • Fax 77 56
E-Mail: Eisenacher.Honda@t-online.de
www.honda-eisenacher.de

- Karosserie-Fachwerkstatt
- Reparaturen aller Fabrikate
- individuelle Lösungen und Beratung

Amtliche Bekanntmachungen

§ 11

Bestattungsfrist

Die Bestattungen sind innerhalb der in § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz) bestimmten Fristen durchzuführen. Verkürzungen oder Verlängerungen dieser Fristen sind nur aufgrund einer amtsärztlichen Bestätigung mit Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 12

Ruhefristen

Die allgemeine Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre.

§ 13

Belegung

Jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einer verstorbenen Person belegt werden. Für die Beisetzung von Urnen in belegten Wahlgräbern-Erde gelten die Vorschriften des § 18 dieser Satzung.

§ 14

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen (Erdbestattungen) sollen frühestens sechs Monaten nach der Bestattung vorgenommen werden.
- (2) Die Zustimmung zur Umbettung wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht und soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Vor der Umbettung (Erdbestattungen) ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreisgesundheitsamtes beizubringen. Die Entscheidung über die Vornahme einer Umbettung trifft die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Ordnungsbehörde.
- (4) Umbettungen von Erdbestattungen finden nur in den Monaten November bis März statt.
- (5) Behördlich angeordnete Exhumierungen unterliegen nicht diesen Bestimmungen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine Umbettung besteht nicht.
- (7) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte, anonymen Grabstätte oder Rasengrabstätte sind innerhalb des Waldfriedhofes der Gemeinde Trappenkamp nur in Wahlgräber zulässig.
- (8) Antragsberechtigt bei Umbettungen ist die nutzungsberechtigte Person der jeweiligen Grabstätte. Sie hat die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen zu tragen.
- (9) Grabstätten zu anderen Zwecken als zur Umbettung zu öffnen, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (10) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.
- (11) Die Ruhefrist von 20 Jahren beginnt nach der Umbettung neu zu laufen.

§ 15

Wiederbelegung von Gräbern

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Wiederbelegung eines Wahlgrabes bzw. eines Urnenwahlgrabes auf Antrag der nutzungsberechtigten Person zulässig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und nach Rückgabe des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, eine Wiederbelegung eines Grabes vorzusehen.
- (3) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist und Rückgabe des Nutzungsrechtes werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt.

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 16

Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt im Eigentum der Gemeinde Trappenkamp. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.
- (3) Für Erdbestattungen mit Sarg werden folgende Grabarten angelegt:
 - a) Wahlgräber,
 - b) Reihengräber,
 - c) Kindergräber (für Totgeburten und Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr),
 - d) Rasengräber mit Grabplatte sowie
 - e) Gräber auf den anonymen Erdbestattungsfeldern.
- (4) Für Feuerbestattungen (Urnen) werden folgende Grabarten angelegt:
 - a) Urnenwahlgräber, dazu zählen auch die Waldgräber gem. § 24,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Urnenrasengräber mit Grabplatte sowie
 - d) Urnengräber auf den anonymen Gemeinschaftsfeldern.
- (5) Für die Bestattung in Leichentüchern (ohne Sarg) kann der Friedhofsträger unter folgenden Voraussetzungen Ausnahmen gestatten:
 - a) nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört, ist die Bestattung in Leichentüchern vorgesehen,
 - b) eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreisgesundheitsamtes liegt vor,
 - c) entsprechende technische Voraussetzungen zur Bestattung sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten zu schaffen,
 - d) die Aufbahrung in den Bestattungsräumen und der Transport zum Grab müssen in einem Sarg erfolgen,

- e) die Durchführung der Bestattung müssen die Angehörigen mit einem Bestatter regeln.
- (6) Die Grabreiten haben folgende Maße:
 - a) Grabstätte für Erdbestattung
Länge: 3 Meter Breite: 1,5 Meter
 - b) Kindergrabstätte
Länge: 2 Meter Breite: 1 Meter
 - c) Grabstätte für Urnenbestattung
Länge: 1,5 Meter Breite: 1 Meter
 - d) anonyme Urnen und Urnen für Rasengräber dürfen maximal einen Durchmesser von 20 cm haben.

§ 17

Wahlgräber, Urnenwahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabreiten auf hierfür besonders vorgesehenen Teilen des Friedhofes nach Wahl vergeben werden.
- (2) Die Nutzungszeit für Wahlgräber wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- (3) In einem Wahlgrab können die nutzungsberechtigte Person und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
 2. die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 3. leibliche und adoptierte Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Großeltern,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Pflegekinder sowie
 9. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner*innen zu denen in Nr. 3 bis 7 der aufgeführten Personen.
 Die Beisetzung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Genehmigung bzw. Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Wo die Anlage des Friedhofes es gestattet, kann im Zusammenhang mit der Überlassung eines Wahlgrabes auch Nebenland als Umrahmungsfäche zur Verfügung gestellt werden. Bestattungen sind in dem Nebenland nicht gestattet.
- (5) Gemauerte Grüfte werden nicht zugelassen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für Urnenwahlgräber entsprechend.

§ 18

Zusätzliche Urnenbeisetzung

- (1) Die Beisetzung von Urnen kann auch in den für Erdbestattung vorgesehenen Wahlgräbern durchgeführt werden. Je Grabbreite eines Wahlgrabes sind höchstens eine Erdbestattung mit Sarg und eine Urnenbeisetzung oder zwei Urnenbeisetzungen zulässig. §§ 11 und 28 Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) Bei Beisetzungen von Urnen in Wahlgräbern für Erdbestattungen fällt eine zusätzliche Gebühr für die Beisetzung der Urne gem. der Gebührensatzung der Gemeinde Trappenkamp für den Waldfriedhof Trappenkamp an.

§ 19

Reihengräber, Kindergräber, Urnenreihengräber

- (1) Reihengräber, Kindergräber und Urnenreihengräber sind Grabstätten, die im Beisetzungsfall der Reihe nach vergeben werden. Die Zuweisung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Reihengräber, Kindergräber und Urnenreihengräber werden für die Dauer der allgemeinen Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) In jedem Reihengrab, Kindergrab und Urnenreihengrab darf nur eine Beisetzung erfolgen.

§ 20

Anonyme Grabstätten.

- (1) Auf den anonymen Grabfeldern werden Verstorbene anonym beigesetzt. Die Friedhofsverwaltung vergibt die Grabstätten nach der Reihe. Bei der Friedhofsverwaltung wird eine Liste geführt, aus der sich die jeweilige Grabstätte der anonym beigesetzten Person ergibt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren werden die Grabstätten wieder neu vergeben.
- (3) Es gibt getrennte anonyme Grabstätten gem. § 16 für Erdbestattungen (3) e) mit Sarg bzw. für Urnenbeisetzungen (4) d).
- (4) Bei den anonymen Grabstätten übernimmt die Gemeinde die Pflege dieser Rasenflächen.

§ 21

Rasengräber

- (1) Bei den Rasengräbern übernimmt die Gemeinde die Pflege dieser Rasenflächen.
- (2) Es gibt folgende Rasengrabfelder:
 - a) Erdbestattungsrasengrab mit Grabplatte sowie
 - b) Urnenrasengrab mit Grabplatte.
- (3) Das Nutzungsrecht für Rasengräber wird für die Ruhefrist von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Die Vergabe erfolgt der Reihe nach.
- (4) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung eine Grabplatte in der für die jeweilige Rasengrabfläche vorgeschriebenen Form, Größe, Materialgebung und Gestaltung aufstellen zu lassen.
- (5) Auf den Grabplatten der Rasengrabfelder ist als Inschrift nur der Name, der Geburtsname und das Geburts- und

Sterbedatum zulässig. Weitere Inschriften sowie Ornamente oder andere Darstellungen sind als Tiefzug gestattet.

- (6) Die Grabplatten sind so in die Erde einzulassen, dass sie mit einem Rasenmäher überfahren werden können.

§ 22

Gedenkstätten

- (1) Für „still“ geborene Kinder (Sternenkinder) wird ein Baum kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Zum Gedenken an Verstorbene (Verwandte, Freunde, Bekannte), die in einem anderen Ort beigesetzt wurden, wird ein Baum kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§ 23

Urnen-Gemeinschaftsgrabstätten (Themenfelder)

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengräber für Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung errichtet auf der Gemeinschaftsgrabstätte ein gemeinsames Grabmal oder bringt auf jeder Grabstätte eine einheitliche Grabplatte an. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person aufgenommen.

§ 24

Waldgräber

- (1) Die Waldgräber befinden sich in einem natürlichen Waldbereich im Nordwesten des Waldfriedhofes. Die Urnenbeisetzungen erfolgen unter den vorhandenen Bäumen. Es wird von der Gemeinde an dem jeweiligen Baum eine Plakette mit dem Namen der verstorbenen Person befestigt.
- (2) Die Anlage und Pflege der Waldgräber obliegt aus Gestaltungsgründen der Friedhofsverwaltung. Eigene Anpflanzungen und sämtlicher Schmuck sind im Wald untersagt.
- (3) Um jeden Baum können bis zu fünf Urnen beigesetzt werden. Diese Waldgräber können einzeln oder als Familiengrab (Familienbaum) ausgesucht und vergeben werden.
- (4) Das Nutzungsrecht kann im Vorwege erworben werden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist möglich. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt V: Nutzungsrecht, Grabpflege

§ 25

Grabpflege

- (1) Für die in § 16 Abs. 3 Buchstaben a) – c) sowie Abs. 4 Buchstaben a) – c) bezeichneten Grabarten hat die berechtigte Person für die Nutzungszeit die Grabpflege zu übernehmen. Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.
- (2) Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht gestattet.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkräuterbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (4) Wird eine Grabstelle nicht ausreichend gepflegt, fordert die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person zweimal schriftlich unter Fristsetzung auf, die Mängel zu beseitigen. Wenn die Mängelbeseitigung dennoch ausbleibt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt,
 - das Nutzungsrecht zu entziehen,
 - das Nutzungsrecht an eine/n andere/n Angehörige/n der/des Verstorbenen (vgl. § 17 Abs. 3) zu übertragen,
 - die Grabstätte einzusäen,
 - die Kosten der nutzungsberechtigten Person gem. § 19 (2) i.V.m. der zurzeit gültigen Gebührensatzung in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Anspruch der Gemeinde gegenüber der nutzungsberechtigten Person auf Entschädigung für die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist und für das Entsorgen des Grabmals bleibt unberührt.
- (6) Auf die Möglichkeit des Entzugs des Nutzungsrechtes ist in der Aufforderung hinzuweisen. Ist die berechtigte Person nicht bekannt oder ihre Adresse nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige öffentliche Aufforderung.

§ 26

Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf dem Friedhof Rechnung zu tragen.

§ 27

Verleihung eines Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung der Grabstätte und nach Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Grabnutzungsgebühr wird der berechtigten Person die Befugnis verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird der berechtigten Person von der Friedhofsverwaltung eine Grabnutzungsurkunde ausgestellt, aus der die Art des Grabes, die Feld- und Grabnummer sowie die Nutzungszeit hervorgeht.
- (3) Für Gräber auf den anonymen Urnengemeinschaftsfeldern sowie den anonymen Erdbestattungsfeldern werden keine Grabnutzungsurkunden ausgestellt.

§ 28

Weitergabe des Nutzungsrechtes

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Das Nutzungsrecht kann zu Lebzeiten der nutzungsberechtigten Person auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 17 Abs. 3 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers.
- (2) Das Nutzungsrecht ist vererblich. Die Erbin oder der Erbe hat binnen sechs Monaten nach dem Ableben der bisher

Amtliche Bekanntmachungen

berechtigten Person bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis des Erbrechts die Umschreibung des Nutzungsrechts zu beantragen. Kommt sie oder er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung nicht nach, so erlischt das Nutzungsrecht nach Ablauf eines Monats nach der Aufforderung entschädigungslos.

- (3) Wenn die erbberechtigten Personen kein Interesse an dem Nutzungsrecht haben, kann einer dritten Person auf schriftlichen Antrag das Nutzungsrecht übertragen werden.
- (4) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so geht das Nutzungsrecht auf deren erbberechtigten Personen über. Wenn mehrere erbberechtigte Personen vorhanden sind, entscheiden diese, wer von ihnen das Nutzungsrecht erhält. Gibt es kein Einvernehmen, entscheidet die Friedhofsverwaltung aufgrund der in § 17 Abs. 3 genannten Reihenfolge über die Vergabe.
- (5) Hinterlässt die bisher berechtigte Person keine Hinterbliebenen oder ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.
- (6) In den Fällen der Absätze 2 und 5 bleibt der Anspruch der Gemeinde gegenüber den Erben auf Entschädigung für die Pflege der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist und für das Entsorgen des Grabmals unberührt.
- (7) Die neue berechtigte Person hat die gleichen Rechte wie die Rechtsvorgänger*in.

§ 29

Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist berechtigt, das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Grabteilen vorzeitig an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben. Eine Entschädigung wird von der Gemeinde nicht gezahlt.
- (2) Ist die Ruhefrist gem. § 12 nicht eingehalten, hat die Gemeinde gegenüber der nutzungsberechtigten Person den Anspruch auf Entschädigung für die Pflege der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist und für das Entsorgen des Grabmals.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe ist eine Übertragung des Nutzungsrechts auf schriftlichen Antrag an eine andere Person möglich.

§ 30

Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur bei Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern kann jeweils um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts zu stellen.
- (3) Überschreitet bei späteren Beisetzungen die erforderliche Ruhefrist von 20 Jahren die noch verbleibende Dauer des Nutzungsrechts, so ist bereits vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist zu beantragen.

§ 31

Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt nach Ablauf der festgelegten Nutzungszeit, bei Entzug oder bei vorzeitiger Rückgabe.
- (2) Nach dem Erlöschen des Nutzungsrechtes verfügt die Gemeinde wieder über die Grabstätte. Grabmale und Grab-einfassungen sind im Auftrage der nutzungsberechtigten Personen durch einen Steinmetz zu entfernen. Der Friedhofsverwaltung ist der beauftragte Steinmetz bekannt zu geben.
- (3) Sollte die nutzungsberechtigte oder eine erbberechtigte Person nicht durch die Friedhofsverwaltung ermittelt werden können, gehen die auf dem Grab befindlichen baulichen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde Trappenkamp über.

§ 32

Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird entzogen, wenn die nutzungsberechtigte Person trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung der Grabpflege nicht nachkommt.
- (2) Nach dem Entzug eines Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht an Erben gem. § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu vergeben. § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Nach erfolgtem Entzug wird die Grabstätte eingesät, das Grabmal entsorgt und die Fläche bis zum Ablauf der Ruhefrist als Grünfläche durch den Friedhofsträger gepflegt.
- (4) Der Anspruch der Gemeinde gegenüber der nutzungsberechtigten Person auf Entschädigung für die Pflege der Grabfläche bis zum Ablauf der Ruhefrist und für das Entsorgen des Grabmals bleibt unberührt.

Abschnitt VI: Überführung der Verstorbenen

§ 33

Überführung der Verstorbenen

- (1) Die Überführung der Verstorbenen zum Friedhof darf nur durch zugelassene Bestattungsunternehmen mit würdigen Leichenwagen erfolgen. Während der Überführung sind die Särge fest zu verschließen.
- (2) Jeder Sarg soll mit einem Namensschild versehen sein, auf dem Name und Anschrift der verstorbenen Person, Termin der Beisetzung und die Firmenanschrift des Bestattungsunternehmens verzeichnet sind.
- (3) Bei der Überführung der Urne muss diese fest verschlossen sein. Jede Urne soll mit einem Schild versehen sein, auf dem mindestens der Name verzeichnet ist.

Abschnitt VII: Vorschriften für Grabmale und Randeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen

§ 34

Zustimmungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Sitzgelegenheiten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Form, Größe, Materialgebung und Gestaltung sind in den §§ 38 bis 40 festgelegt.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 35

Antragstellung

- (1) Die Zustimmung zur Aufstellung eines Grabmals, einer Sitzgelegenheit, einer Einfassung oder einer sonstigen Anlage ist durch einen Fachbetrieb schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Text, Form und Anordnung der Schrift bzw. über Form und Anordnung sonstiger Darstellungen enthalten und in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.
- (2) Neben dem durch die nutzungsberechtigten Person beauftragten Fachbetrieb kann nur die nutzungsberechtigte Person den Antrag stellen.
- (3) Der Friedhofsverwaltung ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 beizufügen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Entwürfe in größerem Maßstab oder Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (5) Wird die Zustimmung erteilt, verbleibt eine Ausfertigung der Zeichnung bei der Friedhofsverwaltung. Eine mit einem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Zeichnung erhält der Steinmetzbetrieb, der den Antrag gestellt hat. Er ist verpflichtet, die genehmigte Zeichnung bei sich zu führen und sie auf Verlangen den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 36

Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhofsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person kann verlangen, dass ihr das Grabmal, die Sitzgelegenheit, die Einfassung und sonstige bauliche Anlagen sowie der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung gezeigt bzw. vorgelegt werden.
- (2) Entspricht die Ausführung nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person die Aufstellung verweigern.
- (3) Bei bereits errichteten, aber nicht genehmigungsfähigen Anlagen kann die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person verlangen. Kommt die nutzungsberechtigte Person dieser Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 37

Fundamentierung, Befestigung und Standsicherheit

- (1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Als allgemein anerkannte Regeln des Handwerks gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Grabmale über 1,00 m Höhe sind aus Sicherheitsgründen mit Tiefenfundamenten herzustellen. Sichtbare Sockel sind nur bis zu 0,20 m Höhe zulässig.
- (3) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Gründungen müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung unverzüglich neu hergestellt werden. Die Kosten hierfür trägt die nutzungsberechtigte Person.

§ 38

Form und Maße

- (1) Das Grabmal, die Sitzgelegenheit, die Einfassung oder die sonstige bauliche Anlage muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es soll den Größenverhältnissen entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Grundsätzlich darf auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal aufgestellt werden. Bei einer zusätzlichen Beisetzung gemäß § 18 ist die Aufstellung eines flachen Kissensteins als zweites (weiteres) Grabmal zulässig. Grabstätten mit mehreren Grabreihen dürfen je Grabbreite nur mit je einem Grabmal versehen werden.
- (3) Die Breite des Grabmals soll nicht mehr als die halbe Breite der Grabstätte betragen. Die Höhe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätte und der Umgebungsgestaltung stehen.
- (4) Bei Reihengräbern, Urnenreihengräbern und Kindergräbern ist die Gesamthöhe des Grabmals auf 0,80 m beschränkt. Die Verwendung von flachen Kissensteinen mit geringer Neigung nach vorn wird empfohlen.
- (5) Die Grabplatten bei Rasengräbern sind poliert herzustellen. Es ist nur vertiefte Schrift zulässig. (Flachnut § 40 Abs. 3)
- (6) Bei den Urnenrasengräbern sind nur quadratische Grabplatten der Größe 0,40 m x 0,40 m mit einer Mindeststärke von 0,12 m zulässig.
- (7) Bei Erdbestattungsrasengräbern sind nur rechteckige Grabplatten zulässig. Das Format ist folgendermaßen festgelegt: Breite zwischen 0,50 m und 0,60 m, Höhe zwischen 0,40 m und 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m.

- (8) Die Friedhofsverwaltung kann geringe Abweichungen von den festgelegten Maßen zulassen.

§ 39

Werkstoffe

- (1) Natursteine sollen fachgerecht werkmäßig bearbeitet sein.
- (2) Sand- und Kalksteine, Marmor sowie andere Weichgesteine dürfen nur feingeschliffen, scharriert oder gezahnt aufgestellt werden.
- (3) Für Granite, Syenite, Diabas, Porphyre und andere Hartgesteine ist die raueste Bearbeitung das gleichmäßige Bossieren, Spitzen, Stocken und Flammen, als glatteste Behandlung die Politur zugelassen.
- (4) Findlinge werden nur zugelassen, wenn das Gesamtbild des Friedhofes nicht gestört wird.
- (5) Spaltfelsen dürfen keine Bohrlöcher und Keillochreste aufweisen.
- (6) Für die Grababdeckung darf naturfarbener Kiesel verwendet werden. Weißer Kiesel und/oder Steine sind nicht zugelassen.
- (7) Bronze, Schmiedeeisen, Lichtbilder und andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich der Umgebung anpassen.
- (8) Gedenkzeichen aus Holz können ausnahmsweise und nur in handwerksgerechter Form zugelassen werden, sie müssen regelmäßig instand gehalten werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Genehmigung zu befristen und längstens für zwei Jahre zu genehmigen. Die Aufstellung eines Gedenkzeichens aus Holz bedarf eines schriftlichen Antrages mit entsprechender Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (9) Steinbänke sowie sonstige Anlagen können ausnahmsweise genehmigt werden, wenn diese sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich der Umgebung anpassen.
- (10) Nicht zugelassen sind
 - a) die Verwendung von Gips, Glas, Porzellan, Emaille und Gusseisen,
 - b) Blechformen, Farbanstriche auf Steingrabmalen, künstliche Pflanzen, Muscheln und Silberkies,
 - c) Sockel aus Kunststoff,
 - d) Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff, weiße Steine/weiße Kiesel.
- (11) Glaselemente in Grabsteinen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich der Umgebung anpassen.

§ 40

Inschriften, sonstige Darstellungen

- (1) Neben Inschriften können auch sonstige Darstellungen, z. B. Ornamente, auf den Grabmalen genehmigt werden. Sie müssen mit der Größe und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen.
- (2) Inschriften und sonstige Darstellungen, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.
- (3) Falls eine Ausmalung der Schrift erforderlich ist, soll sie sich der Steinfarbe anpassen. Gold- und Silberschrift sind gestattet. Gestrahlte Schriften sind zulässig. Die Tiefe muss bei vertiefter Schrift Balkenstärke der Druckstriche erreichen. Dies gilt nicht für Grabplatten bei Rasengräbern.
- (4) Aufgesetzte Buchstaben dürfen nur aus Bronze, Aluminium oder Blei hergestellt werden.

§ 41

Sonderregelungen für die Grabfelder H

Für die Grabfelder H gelten folgende Sonderregelungen:

- (1) Sonstige Darstellungen auf den Grabmalen werden nur zugelassen, soweit diese eine althergebrachte religiöse, philosophische oder weltanschauliche Bedeutung haben.
- (2) Die Regelungen in § 21 Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 42

Einfassungen

Grabeinfassungen aus Natursteinen (gem. § 35 Abs. 1 bis 3) oder Hecken bis zu 0,20 m Höhe sind zulässig. Die Wegkanten werden durch die Friedhofsverwaltung hergestellt. Nicht gestattet sind Einfassungen aus Kunststoff, Holz und Metall.

§ 43

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für auf den Grabstätten genehmigte und aufgestellte Grabmale und sonstige Anlagen.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen eines Grabmales, Abstürzen von Teilen oder auf andere Weise durch den Zustand einer Grabstätte verursacht wird.
- (3) Grabmale, die umzustürzen drohen oder Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt werden, falls diese nach vorheriger schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntgabe nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Anknüpfung lose oder schief stehende Grabmale auf Kosten der nutzungsberechtigten Person sichern oder entfernen lassen.

Bauen und Wohnen

Modernisieren - Leben

ENERGIE SPAREN - Sicherheit

Elektrotechnik
Klaus

Meisterbetrieb

Fachbetrieb für
Gebäudetechnik

Thiel

Segeberger
Landstraße 10a
24619 Bornhöved

Telefon (0 43 23) 80 48 03 · Fax (0 43 23) 80 48 02
Mobil 0175 208 22 59 · E-mail thiel-klaus@t-online.de

Daniels

GmbH

Bau- und Möbeltischlerei

Fenster, Türen, Treppen und Einbaumöbel

Lindenstr. 7-9, 24619 Bornhöved, Tel. 0 43 23 / 804 38 60
web: www.daniels-fenster.de

Einbauküchen

Beste Qualität & bester Preis

Beratung & Planung, gerne kostenlos & unverbindlich bei Ihnen zu Hause

KÜCHENSCHNEIDER GmbH
Kuchenstudio in Wankendorf
Tischlermontage

Beratung • Planung • Montage • Service
Tel. 04326-2626 · email: hws@kuechenschneider.de
www.kuechenschneider.de

Kurt Friedrich C.

Heizungs-Sanitäranlagen

– Meisterbetrieb –

Ihr Ansprechpartner: Herr Friedrich
Bahnhofstraße 1 · 24601 Stolpe
Tel. 0 43 26 - 15 01



Kurt Dudszus

Inh. Adrian Riefenthaler

OFENSETZER-
UND
FLIESENLEGERMEISTER

Wand- und
Fußbodenplatten

Kachel-, Kohle-
und Öl-Öfen

Kamine, Herde, Fliesen

Eichgrund 3
24601 Wankendorf
Telefon (0 43 26) 98 00 88
Mobil 0177 / 2599534



Alarmanlage außer Betrieb?



Wir haben Alternativen!

Alarmanlagen & Videoüberwachung
in HD-Qualität vom Elektrofachbetrieb.
Rufen Sie uns an!

Böckmann
ELEKTROTECHNIK

Böckmann Elektrotechnik
GmbH & Co. KG

Springender Hirsch 1
24598 Boostedt
Tel: 04393 - 97 99 63 3

Kirchtor 24
24601 Wankendorf
Tel: 04326 - 13 53

www.boeckmann-elektro.de

Bau - und Möbeltischlerei ADOLF RIECKEN GbR



Individueller Innenausbau Laden- und Küchenbau Fenster und Türen Parkettverlegung Treppenbau

Dorfstraße 42 · 24601 Stolpe · Tel.: (04326) 12 33
www.Riecken-Stolpe.de

Amtliche Bekanntmachungen

§ 44

Entfernung von Grabmalen, Sitzgelegenheiten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Sitzgelegenheiten, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person auf eigene Kosten entfernen zu lassen. Sollte dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt sein, fallen diese entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.

Abschnitt VIII: Bepflanzungsvorschriften

§ 45

Einheitliche Gestaltung

Alle Grabstätten sind in würdiger Weise und in Anpassung an das Gesamtbild des Friedhofes gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

§ 46

Grabhügel

- (1) Die Gräber werden innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung vom Friedhofsträger abgeräumt und die Gräber für Erdbestattungen aufgehügelt.
- (2) Die Grabbeete sollen nicht über 0,10 m hoch sein.

§ 47

Art der Bepflanzung

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Gewächse zu verwenden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Einheimischen Pflanzen ist der Vorzug zu geben. Dies gilt auch für Hecken (§ 42).
- (2) Alle Pflanzen gehen nach Ablauf der Nutzungszeit entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) Falls größere Bäume oder Sträucher von einer Grabstätte entfernt werden sollen, ist mindestens drei Tage vorher die Friedhofsverwaltung zu informieren. Die Friedhofsverwaltung kann zur Vermeidung von Schäden Anordnungen über die Art und Weise der Entfernung treffen. Ggf. ist die Friedhofsverwaltung berechtigt zu verlangen, dass die Entfernung durch ein Fachunternehmen ausgeführt wird.
- (4) Stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher hat die nutzungsberechtigte Person auf Anordnung der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten zu entfernen, bzw. von einer Fachfirma entfernen zu lassen.

§ 48

Bepflanzung anonyme Gräber und Rasengräber

- (1) Die Gestaltung und Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsfelder, der anonymen Erdbestattungsfelder sowie der Rasengrabfelder (Erd- und Urnenbestattungen) wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (2) Auf den Rasengrabfeldern wird an zentraler Stelle eine gemeinschaftlich zu nutzende Fläche für Blumenschmuck, Kränze, Kerzen etc. eingerichtet. Die übrige Fläche wird mit Rasen eingesät.
- (3) Auf den anonymen Grabfeldflächen wird jeweils an zentraler Stelle ein Gedenkstein gesetzt. Blumenschmuck, Kränze, Kerzen etc. sind neben dem Gedenkstein niederzulegen bzw. aufzustellen. Das übrige Feld wird mit Rasen eingesät.
- (4) Die Kennzeichnung einzelner Gräber auf den anonymen Urnengemeinschaftsfeldern und den anonymen Erdbestattungsfeldern ist nicht gestattet.
- (5) In den Monaten November bis Februar wird das Ablegen von weihnachtlichem Grabschmuck auf den Rasengrabfeldern gestattet.

§ 49

Grabschmuck

- (1) Für den Grabschmuck sollen nur lebende Pflanzen bzw. Schnittpflanzen verwendet werden. Verwelkter Grabschmuck ist zu entfernen.
- (2) Auf den Grabstätten ist das Aufstellen von Konservendosen und anderen unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen oder Grabschmuck nicht gestattet.
- (3) Kunststoffe sind in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergerstecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht zulässig.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 17 Abs. 3 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 50

Zwangssmaßnahmen

Falls die nutzungsberechtigte Person trotz schriftlicher Aufforderung oder öffentlicher Bekanntgabe unzulässige oder nicht genehmigte Anpflanzungen oder Einfassungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen zu lassen.

Abschnitt IX: Friedhofskapelle, Leichenhalle, Aufbahrungsraum

§ 51

Leichenhalle

- (1) Verstorbene sollen alsbald nach dem Eintritt des Todes in die Leichenhalle in der Friedhofskapelle gebracht werden. Dort werden sie bis zu ihrer Beisetzung oder Überführung aufgenommen.
- (2) Das Öffnen und Schließen von Särgen darf nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des beauftragten Bestattungsunternehmens erfolgen.
- (3) Den Hinterbliebenen und Personen in deren Begleitung ist es im Beisein von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bestattungsunternehmens gestattet, die verstorbene Person in der Leichenhalle zu sehen. Zu diesem Zweck kann der Sarg geöffnet werden. Der Sarg ist spätestens eine

halbe Stunde vor dem Termin der Beisetzung oder der Überführung zu schließen.

- (4) Die Ausschmückung der Leichenhalle erfolgt ausschließlich durch das Bestattungsunternehmen. Die Kerzenständer der Friedhofskapelle können hierzu verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Schäden durch die Kerzen entstehen, z.B. Brandlöcher oder Wachsreste. Entstandene Schäden sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 52

Sonderbestimmungen

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.
- (2) Die Leichen von Personen, die an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen unverzüglich in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden. Die Leichenhalle ist verschlossen zu halten. Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 53

Trauerhalle

Die Trauerhalle in der Friedhofskapelle dient der Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten für die Personen, die gemäß § 2 ein Bestattungsrecht besitzen.

Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen erteilen.

§ 54

Aufbahrungsraum

Der Aufbahrungsraum in der Friedhofskapelle kann ausnahmsweise zur Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten für die Personen, die gem. § 2 dieser Satzung ein Bestattungsrecht besitzen, dienen. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen erteilen.

Abschnitt X: Datenspeicherung

§ 55

Datenspeicherung

- (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, folgende Daten in Listen bzw. Dateien zu erfassen:
 - (a) von der verstorbenen Person: Name, Geburtsname, letzter Wohnort, Familienstand, Geburtstag, Geburtsort, Sterbetag, Sterbeort, Beisetzungsart, Bezeichnung der Grabstelle, Tag der Beisetzung;
 - (b) von der nutzungsberechtigten Person: Name, Geburtsname, Geburtstag, Wohnort, Bezeichnung der Grabstelle;
 - (c) von Gewerbetreibenden: Name und Adresse des Unternehmens, Name der/s Geschäftsführer/in/s, Nachweis über die ordnungsgemäße Berufsausbildung, Nachweis über eine bestehende und ausreichende Haftpflichtversicherung.

§ 56

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Februar 2015 außer Kraft.

Trappenkamp, den 07. Oktober 2020

gez. Harald Krille L.S. Harald Krille
(Bürgermeister)

Bekanntmachung des Beschlusses über die 2. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich am westlichen Ortsrand der bebauten Bereiche der Gemeinde Gönnebek, nördlich und südlich der Straße „Rüsch“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gönnebek hat in der Sitzung am 15.09.2020 die 2. Änderung der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich am westlichen Ortsrand der bebauten Bereiche der Gemeinde Gönnebek, nördlich und südlich der Straße „Rüsch“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text (Teil B), beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit Beginn des 23.10.2020 in Kraft. Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Bornhöved, Am Markt 3, 24610 Trappenkamp, Zimmer A 28, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet und der Adresse www.amt-bornhoeved.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausergütung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Trappenkamp, 08.10.2020

Für die Gemeinde Gönnebek bekannt gemacht:

**Amt Bornhöved
der Amtsvorsteher
Am Markt 3
24610 Trappenkamp**

Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der 2. Änderung der Innenbereichssatzung:



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Trappenkamp

Montag, 02.11.2020 um 19:30 Uhr

Bürgersaal Süd, Am Markt 3,
24610 Trappenkamp

Tagesordnung:

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit nur in begrenzter Anzahl zugelassen werden kann und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist
öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 28.09.2020
4. Einwohnerfragezeit (Teil I)
5. Bericht der Ausschussvorsitzenden
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Neuigkeiten / Anregungen zum Projekt "KOMBI NE"
8. Haushalt für das Jahr 2021
9. Einwohnerfragezeit (Teil II)
10. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

gez. Frau Renate Wartak, Die Vorsitzende

Gemeinde Schmalensee Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Ortsverschönerung und Fremdenverkehr

Seniorenweihnachtsfeier in Schmalensee

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Schmalensee,

die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier am Mittwoch, 9. Dezember 2020, findet aufgrund der Corona-Pandemie nicht statt. Die Entscheidung ist dem zuständigen Ausschuss nicht leicht gefallen. Aber die Gefahr einer möglichen Gefährdung Ihrer Gesundheit und auch der eigenen erachten die Organisatoren derzeit als zu hoch.

Allerdings ist es dem Ausschuss wichtig Ihnen einen Gruß der Gemeinde, auch unter der Mitwirkung der Kinder des Dorfes, zukommen zu lassen. Dazu orientieren wir uns an der Einwohnerliste, die uns vom Einwohnermeldeamt eigentlich für die Einladungen zur Seniorenweihnachtsfeier zur Verfügung gestellt wird. In den letzten Jahren waren in dieser Liste einige uns namentlich bekannte Seniorinnen und Senioren nicht enthalten – weil sie gegenüber der Verwaltung eine sogenannte Auskunftssperre ausgesprochen hatten. Wenn dies auf Sie zutrifft, Sie aber einen Adventsgruß erhalten möchten, so bitten wir Sie, dies unter den Telefonnummern 0172-4378209 (Sönke Siebke) oder 0160-9248094 (Christopher Brust) mitzuteilen.

gez. Sönke Siebke, Bürgermeister
gez. Christopher Brust, Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Schmalensee Ausschuss für Jugend, Senioren, Sport, Ortsverschönerung und Fremdenverkehr Volkstrauertag in Schmalensee

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Schmalensee, die Kranzniederlegung am Volkstrauertag findet

am Sonntag, 15. November 2020, um 9.30 Uhr

am Gefallenendenkmal in der Dorfstraße statt. Aufgrund der Corona-Pandemie wird auf ein Antreten der Freiwilligen Feuerwehr sowie eine anschließende Zusammenkunft im Gemeindesaal unter Beteiligung der Kirchengemeinde verzichtet. Stattdessen werden der Bürgermeister und der Gemeindeführer in einer kurzen und stillen Zeremonie, stellvertretend für uns alle, den Kranz niederlegen. Wer dem beiwohnen möchte, der finde sich gegenüber dem Denkmal auf dem Gehsteig ein und halte den derzeit gebotenen Abstand.

gez. Sönke Siebke, Bürgermeister
gez. Peter van het Loo, Gemeindeführer
gez. Christopher Brust, Ausschussvorsitzender

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur nachfolgenden Sitzung ein.

Sitzung des Bau-, Planungs- und Wegeausschusses der Gemeinde Gönnebek

Dienstag, 03.11.2020 um 19:30 Uhr
Uns Dörphuus, Rotbüschenkamp,
24610 Gönnebek

Tagesordnung:

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass die Öffentlichkeit nur in begrenzter Anzahl zugelassen werden kann und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist

öffentlich

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 27.08.2020
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Beschaffung neuer Spielgeräte am Dorfgemeinschaftshaus
6. Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Errichtung des Bolzplatzes und Anlegung eines Blühstreifens am Dorfgemeinschaftshaus
7. Beratung und ggf. Beschlussfassung zum Anbau am Feuerwehrgerätehaus
8. Einwohnerfragezeit
9. Sonstige Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich dieses Ausschusses

Es ist zu erwarten, dass Nachfolgendes unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten wird.

10. Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung für den Dorfteich und den Feuerlöschbrunnen Gärtnersiedlung

öffentlich

11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
gez. Helmut Gerdt, Der Vorsitzende

LandFrauen Verein Bornhöved und Umgebung e.V.

Liebe Landfrauen.

Unser traditionelles **Frauenfrühstück** findet am **Samstag, den 07. November um 9:30 Uhr** bei Annegret im Gasthof Voß in Schmalensee statt. Melden Sie sich bitte **bis zum 30. Oktober** bei Christa Stamer, Tel. 04557-981938, an. Danach können Corona bedingt keine Anmeldungen mehr angenommen werden. Die Tagesfahrt am Samstag, den 28. November 2020 nach Celle zum Weihnachtsmarkt findet **nicht** statt.

Förderverein Alte Schmiede Bornhöved

Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen

Genuss für Mund, Augen und Sinne wird in der „Alten Schmiede Bornhöved“ beim Thema „Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen“ erzeugt. Nach den sonnigen und trockenen Sommertagen führen Christiane Schlüter und Karsten Behrends am **Freitag, den 23. Oktober um 19:00 Uhr** durch die Genuss-Welt.

Mit alten und neuen Gedichten und Texten, schon Gehörtes, Wohlbekanntes wie auch eher Unbekanntes, quer durch die letzten Jahrzehnte / Jahrhunderte der Poesie und Prosa wird regional und international genossen.

Christiane Schlüter hat an der Uni Kiel im Fachbereich Literatur Slawistik studiert, sie trägt alles mit einem Schuß Philosophie und dem nötigen Augenzwinkern vor. Für zusätzliche Spannung und heitere Entspannung sorgt Karsten Behrends mit Döntjes und Gedichten.

Die Corona-Landesverordnung wird eingehalten und es ist eine **Anmeldung unter 0176-16 500 62** bei Karsten Behrends erforderlich.

Schulchor (Schulkinder)
donnerstags, 15.00 - 16.00 Uhr im Gemeindehaus

BFD-Stelle zu besetzen mit viel Raum für deine individuellen Stärken – Wir suchen dich!

Werde Teil der Ev. Jugend der Kirchengemeinde Bornhöved und unterstütze unser Team. Im Haus der evangelischen Jugend warten spannende Aufgaben auf dich und du kannst eigene Projektideen mit einbringen und ausprobieren. Ob basteln mit den Jüngeren, Freizeiten oder auch mal eine Runde Billard mit den Konfirmanden und Teamern. Die Arbeit ist vielfältig und bunt. Wenn du mind. 18 Jahre alt bist und Interesse hast, melde dich und lerne uns kennen. Ansprechpartnerinnen sind Pastorin Ulrike Egeger und Gemeindepädagogin Claudia Rochau. Tel. 04323-901212, mobil: 0151 27135369 oder Mail kirchenbuero@kirchengemeinde-bornhoeved.de

Öffnung Kirchenbüro

Das Kirchenbüro ist wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Vieles lässt sich aber auch kontaktlos regeln per Telefon oder Mail. Die Eingangstür wird verschlossen sein; bitte klingeln Sie. Zur Einhaltung des Abstandsgebotes können max. 2 Personen zurzeit eingelassen werden und es ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.



Tennisclub Bornhöved



Vereinsmeisterschaften 2020

Während die gemeinsamen Doppelmeisterschaften mit den Nachbarvereinen TV Trappenkamp und TC Wankendorf wegen Corona ausfallen mussten, konnten die internen Vereinsmeisterschaften im Einzel über einen Zeitraum von 4 Monaten durchgeführt werden.

Bei den Damen kämpfte ein kleines 5er Feld um den Titel. Ohne Gegenpunkte konnte Petra Schmall ihren Titel aus dem Vorjahr verteidigen, den 2. Platz sicherte sich Anja Behrens und den 3. Platz Tine Wulf.

Bei den Herren waren 9 Mitglieder

am Start. Hier sicherte sich Torsten Wulf, ebenfalls ohne Gegenpunkte, den 1. Platz, gefolgt von Thomas Lenk auf dem 2. Platz und Thomas Scheel auf dem 3. Platz.

Bei der Siegerehrung konnten wir noch in kleiner Runde zusammensitzen und die von den Wulfs gesponserte Pizza genießen. Ein großes Dankeschön hierfür. Ebenfalls bedanken wir uns bei Frank Kersten für die Organisation und Durchführung der Meisterschaften und die tollen und so liebevoll eingepackten Präsente!

FUNKTAXI Bergunde

Inh. S. Bartelt

Fahrten für alle Anlässe · Personen- und Kurierfahrten
Dialyse- und Bestrahlungsfahrten
Krankentransporte sitzend (alle Kassen)

Trappenkamp
(0 43 23) 29 00



Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Trappenkamp

Großer Dank an Blutspender = Lebensretter



Katja Pätz gratuliert Martin Mentz (Mitte) zu dessen 25. Blutspende und Jörg Klein zu dessen 16. Spende. Foto: W. Stöwer

Auch in Zeiten der Corona-Welle werden in Deutschland täglich rund 15.000 Blutspenden benötigt. „Gerade in dieser problematischen Zeit sind wir dringend auf Spenden angewiesen und bitten die Spenderinnen und Spender weiterhin um ihre Unterstützung zur Absicherung der Patientenversorgung“, sagt Katja Pätz, Mitarbeiterin des Deutschen Roten Kreuz (DRK)-Blutspendedienst Nord-Ost.

Martin Mentz aus Trappenkamp ist einer jener Menschen, der seine freiwillige und unentgeltliche Blutspende beim DRK tätigt. Bereits zum **25. Mal** ließ sich der KFZ-Mechaniker 500 ml seines Lebenssaftes, in den zu Spenderräumen umfunktionierten Klassenräumen der Richard-Hallmann-Schule in

Trappenkamp, entnehmen. „Aufgrund der Vorgaben durch die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln konnten 45 Personen an der Blutspende teilnehmen“, sagte Karin Dzaack vom Ehrenamts-Team des DRK-Ortsvereins Trappenkamp. Wer die Arbeit des DRK-Ortsvereins Trappenkamp unterstützen möchte wende sich bitte an das DRK-Kreisgeschäftsstelle in Bad Segeberg, Telefon 04551 - 9920

Spendenwillige Menschen bräuchten in Zeiten von Corona keine Angst zu haben. Es ist momentan erforderlich, sich einen Termin für die Blutspende am Wunschterminort zu reservieren www.drk-blutspende.de/blutspende-determine oder telefonisch über die kostenfreie Hotline 0800 11 949 11



Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved

„Es sei gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nichts als Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott.“

Micha 6., 8

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen:

Für die Teilnahme am Gottesdienst sind in der Vicelin-Kirche St. Jakobi folgende Hinweise zu beachten: **Bis zu 25 Personen können in die Kirche eingeladen werden. Bitte tragen Sie eine Mund-Nase-Schutz.**

Sonntag, 25.10., 20. Sonntag n. Trinitatis, 17:00 Uhr, Gottesdienst, Vicelin-Kirche St. Jakobi, Pastorin Weinbrenner

Auslage des Haushaltes 2020: Der Haushalt liegt während der Öffnungszeiten des Kirchenbüros zur Einsichtnahme aus in der Zeit vom 05.10.2020 bis 06.11.2020.

Offene Andachtsstelle an der Kirche:

Die Andachtsstelle zum persönlichen Gottesdienst an der Kirche lädt täglich an 24 Stunden zu Andacht und Gebet ein. Gott feiert ihn auf jeden Fall. Wir sind einge-

laden mitzufeiern. Unser Glaube verbindet uns. Im Singen und Beten, im Anrufen und Schreiben, im Fragen: „Wie geht es Dir?“ oder in der Zusage: „Ich bete für dich.“ sind wir vereint. Achten Sie auf sich und Ihre Nachbarn und Menschen, die Hilfe brauchen. Brauchen Sie selbst etwas? Dann melden Sie sich unter 04323-901211 im Kirchenbüro Tel. 04323-901211

Alle anderen Gemeindeveranstaltungen fallen bis auf Weiteres aus. Wir bedauern dies sehr. Aber wir unterstützen aus voller Überzeugung folgende Maßgabe: Sicherheit geht vor! Wir empfehlen Ihnen Gottesdienste im Radio, im Fernsehen oder unter #digitalekirche.

Veranstaltungen/Proben Kirchenmusik:

Posaunenchor: dienstags von 17.30 - 19.00 Uhr in der Kirche (falls die Kirche im Winter zu kalt ist, 19.30 - 21.00 Uhr im Gemeindehaus)

Kirchenchor: mittwochs 17.30 - 19.00 Uhr im Gemeindehaus

Gospelchor: mittwochs, 20.00-21.00 Uhr in der Kirche